



BESOLDUNGS-
UND
BUSSENREGLEMENT
DER
FEUERWEHR SAFIENTAL

Besoldungs- und Bussenreglement

Artikel 1

Besoldung	Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet.		
	Der Stundenansatz beträgt	Fr.	27.--
	Besoldung im Übungsdienst und Schadenfall je Stunde:		
	- Mannschaft	Fr.	27.--
	- Kader	Fr.	35.--
	- Atemschutz	Fr.	35.--

Artikel 2

Pikettdienst	Angehörige der Feuerwehr, die Pikettdienst leisten, werden für ihre Tätigkeit besoldet:		
	Wochenpikett (Kaderleute)	Fr.	50.--

Artikel 3

Taggeld	Die Besoldung für Kurse und Weiterbildungstage werden mit einer Tagespauschale entschädigt (Fr. 150.-- FPA / Fr. 80.-- Gemeinde)	Fr.	230.--
---------	---	-----	--------

Artikel 4

Pauschal- Entschädigung	Feuerwehrkommandant	Fr.	1'500.--
	Vizekommandant	Fr.	800.--
	Chef Atemschutz	Fr.	700.--
	Ortskommandant	Fr.	500.--
	Offizier	Fr.	300.--
	Fourier	Fr.	300.--
	Materialwart	Fr.	300.-- ¹⁾
	Gruppenführer	Fr.	100.--

Artikel 5

Fahrzeug- Entschädigung	Befohlene Einsätze von privaten Fahrzeugen werden gemäss Gemeindeansätzen entschädigt.		
Entschädigung für Pager Tragpflicht je Monat		Fr.	5.--

Bei Doppelmandaten werden beide Entschädigungen ausbezahlt.

¹⁾ Ein außerordentlicher Umfang dieser Tätigkeit kann im Stundenlohn abgegolten werden.

BUSSEN

Artikel 6

Grundsatz Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch.

Artikel 7

Fernbleiben Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

1. Fernbleiben von einer Übung Fr. 50.--
2. Fernbleiben von jeder weiteren Übung je Fr. 80.--
3. Fernbleiben von der Alarmübung und Inspektion Fr. 80.--
4. Disziplinwidriges Verhalten und verspätetes Erscheinen, zu frühes Verlassen einer Übung ohne ausdrückliche Erlaubnis gilt als Fernbleiben der Übung
5. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen noch der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

Begründete Entschuldigungen sind spätestens 10 Tage nach den Übungen, Kursen und Alarmübungen schriftlich an das Feuerwehrkommando einzureichen.


Artikel 8

Inkraftsetzung Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind alle früheren Besoldungs- und Bussenreglemente aufgehoben.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. November 2013

Gemeindepräsident


Thomas Buchli



Gemeindeschreiber


Stephan Gartmann